

Nur Teilzeitananspruch  
für sechs Monate

Im Urteilsfall hatte ein Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis außerordentlich mit sofortiger Wirkung und hilfsweise fristgemäß zum 31. Dezember gekündigt. Im Kündigungsschreiben hieß es: „Im Falle der Wirksamkeit der hilfsweise fristgemäßen Kündigung werden Sie mit sofortiger Wirkung unter Anrechnung sämtlicher Urlaubs- und Überstundenansprüche unwiderruflich von der Erbringung Ihrer Arbeitsleistung freigestellt.“ Nach Ansicht des BAG hatte der Arbeitgeber damit den Anspruch des Arbeitnehmers auf bezahlten Erholungsurlaub mangels vorbehaltloser Zusage von Urlaubsentgelt nicht erfüllt. Das BAG hat die Klage dennoch abgewiesen, weil die Parteien in einem Vergleich vor dem Arbeitsgericht ihre Ansprüche abschließend geregelt hatten (BAG, Urteil vom 10.2.2015, Az. 9 AZR 455/13, Abruf-Nr. 143816).

#### ► Personalmanagement

### Kein voller Jahresurlaub bei Eintritt in Arbeitsverhältnis zum 1. Juli

| Schließen Sie mit einem Mitarbeiter ein Arbeitsverhältnis mit Wirkung zum 1. Juli eines Jahres ab, kann er in diesem Jahr keinen Vollurlaubsanspruch für das ganze Jahr erwerben. Ihm steht nur der Anspruch auf anteiligem Urlaub für sechs Monate zu. Das hat das BAG entschieden. |

Nach § 4 BUrlG wird der volle Urlaubsanspruch erstmalig „nach“ sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses erworben. Soweit dem Urteil des 5. Senats des BAG (Urteil vom 26.1.1967, Az. 5 AZR 395/66) zu entnehmen sein sollte, dass der volle Urlaubsanspruch bereits „mit“ Ablauf der sechsmonatigen Wartezeit entsteht, hält der nun für das Urlaubsrecht zuständige 9. Senat daran nicht fest (BAG, Urteil vom 17.11.2015, Az. 9 AZR 179/15, Abruf-Nr. 183638).

#### ► Kfz-Versicherung

### Schäden beim Entladen eines Tanklastzugs

| Ein Schaden ist bereits dann „bei dem Betrieb“ eines Kraftfahrzeugs entstanden, wenn sich in ihm die von dem Kraftfahrzeug ausgehenden Gefahren ausgewirkt haben. Das Schadensgeschehen muss also bei einer wertenden Betrachtung durch das Kraftfahrzeug (mit-)geprägt worden sein. Mit dieser bekannten Formel bezieht der BGH Schäden, die beim Betrieb einer Arbeitsmaschine entstehen, in den Kfz-Versicherungsschutz ein. |

Im Urteilsfall wurde Heizöl aus einem Tanklastwagen entladen. Der Verbindungsschlauch vom Lkw zum Haus war undicht. Und so entstand ein Ölschaden. Der BGH stellte klar, dass es bei einem Kraftfahrzeug mit Arbeitsfunktionen erforderlich ist, dass der Schaden mit der Bestimmung der Maschine zur Fortbewegung und zum Transport zusammenhängt. Das sei beim Tanklastwagen der Fall, bei dem Öl aus einem Tanklastwagen entladen werde (BGH, Urteil vom 8.12.2015, Az. VI ZR 139/15, Abruf-Nr. 183943).

**PRAXISHINWEIS** | Der Halter haftet nicht mehr nach § 7 Abs. 1 StVG, wenn die Fortbewegungs- und Transportfunktion keine Rolle mehr spielt und das Kfz nur noch als Arbeitsmaschine eingesetzt wird.

Öl bei Lieferung mit  
einem Tankwagen  
ausgetreten